

Verordnung zur Einführung des Kapitalanlagegesetzes und des Anleihestockgesetzes im Saarland.

Vom 17. Juli 1935.

(RGBl. I Nr. 80 vom 18. Juli 1935, S. 1029.)

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) findet auf die im Saarland ansässigen Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftskapital noch nicht auf Reichsmark umgestellt ist, Anwendung, soweit die Jahresabschlüsse von den Gesellschaftsorganen noch nicht genehmigt sind. Der Anwendung des Kapitalanlagegesetzes steht es nicht entgegen, daß die Geschäftsjahre schon vor dem 1. Oktober 1935 oder erst nach dem 31. Dezember 1934 enden.

(2) Ueber die Bestände des Anleihestocks darf rechtsgeschäftlich erst nach der Beschlußfassung über den ersten in Reichsmark aufgestellten Jahresabschluß, frühestens aber am 1. April 1936, verfügt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft aufgelöst oder über ihr Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.

Artikel 2

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) und die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 27. Februar und 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316 und S. 558) gelten im Saarland für den ersten Jahresabschluß, der in Reichsmark aufgestellt ist, und für die beiden folgenden, einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassenden Geschäftsjahre.

Dabei ist hinsichtlich der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 27. Februar 1935 folgendes zu beachten:

1. Bei Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 2:
Als maßgebender Stichtag tritt an die Stelle des Tages des Inkrafttretens des Anleihestockgesetzes der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.
2. Bei Artikel 4 Abs. 2:
Der Annahme eines verdeckten Gewinns steht der Umstand nicht entgegen, daß das Körperschaftsteuergesetz im Saarland nicht eingeführt ist, wenn der den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Betrag als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gelten würde.

3. Bei Artikel 5 Abs. 1:

Bei Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, ist als Kapital das steuerliche Reinvermögen anzusehen, das für den ersten Stichtag nach Einführung des Reichsbewertungsgesetzes veranlagt wird. Dabei ist ohne Rücksicht auf die Rechtskraft maßgebend der letzte Steuerbescheid, der vor Ablauf des Geschäftsjahres ergangen ist, auf das die Ausschüttung sich bezieht. Bei der Ermittlung des Reinvermögens findet § 60 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) keine Anwendung. Ist bis zum Tage der Beschlußfassung über die Gewinnausschüttung der Vermögenssteuerbescheid noch nicht bekanntgegeben, so gilt als Gesellschaftskapital das Kapitalkonto oder ein gleichartiges Konto der Handelsbilanz und in Ermangelung einer Handelsbilanz ein von dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmender Betrag.

4. Bei Artikel 5 Abs. 2:

Die Bestimmungen gelten nicht für Geschäftsjahre, deren Jahresabschluss von den Geschäftsorganen genehmigt worden ist, bevor die Gesellschaft zur Vermögenssteuer veranlagt worden ist. Für die Ermittlung des Reinvermögens und die dabei zugrunde zu legende Deranlagung zur Vermögenssteuer gelten die Vorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Februar 1935 unter Berücksichtigung der Vorschriften der Nr. 3 Sätze 1 bis 3.

5. Bei Artikel 15:

- a) Von dem Teil des Reingewinnes, der bis zum Zeitpunkt der Einführung der Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) im Saarland im Anleihestock angelegt ist, ist binnen vier Wochen nach Einführung der Kapitalertragsteuer ein Betrag von 10 vom Hundert durch die Deutsche Golddiskontbank für Rechnung der Gesellschaften an das Zentralfinanzamt Berlin abzuführen. Der Anleihestock vermindert sich um diesen Betrag.
- b) Vom Tage der Einführung der Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) an gilt Artikel 15 der Verordnung vom 27. Februar 1935. Nach dieser Vorschrift ist auch der gemäß Buchstabe a abgeführte Betrag bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu behandeln.
- c) Die Deutsche Golddiskontbank kann den Teil der überwiesenen Beträge, der gemäß Buchstabe a nach Einführung der Kapitalertragsteuer im Saarland an das Zentralfinanzamt Berlin abzuführen ist, in verzinslichen Reichsschatzanweisungen anlegen.

Artikel 3

(1) Die Handelskammer in Saarbrücken hat unbeschadet der Bestimmungen des § 20 Abs. 2 der Verordnung über Reichsmarkbilanzen im Saarland vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 421) die Umstellungsbeschlüsse der Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) anzufechten, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Gesellschaft durch die Art der Aufstellung der Eröffnungsbilanz versucht, sich der Anwendbarkeit des Anleihenstockgesetzes zu entziehen oder dessen Wirkungen für die Gesellschafter abzuschwächen.

(2) Die Handelskammer hat in Zweifelsfällen das zuständige Finanzamt zu hören.

Berlin, den 17. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag

Dr. Olscher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung

Pfundtner